

Satzung

der Vereinigung KiK e. V. (Kontakt in Krisen) –
Verein für mobile und gemeindenahe Sozialarbeit

§ 1

Name und Sitz:

1. Die Vereinigung trägt den Namen KiK – Verein für mobile und gemeindenahe Sozialarbeit.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Wirkungsgebiet erstreckt sich vornehmlich auf die Stadt Erfurt und umliegende Orte.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Aufgaben:

1. Der Verein ist eine überparteiliche unabhängige Vereinigung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig wirkt.
2. Ziel des Vereins ist die spezifische Förderung sozial benachteiligter Personengruppen, insbesondere erwerbsloser Bürger und ihrer Familien.
3. Der Verein leistet Unterstützung zur Selbsthilfe und zur sozialen Reintegration benachteiligter Personen.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratungsdienste, sozial-therapeutische Begleitung und lebenspraktische Hilfe.
5. Der Verein fördert und initiiert nach seinen Möglichkeiten Projekte, die der Beschäftigung und Qualifizierung von benachteiligten Personengruppen dienen.

§ 3

Mitglieder:

1. Mitglied kann werden, wer der Satzung seine Zustimmung gibt.
2. Ablehnung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Aufzunehmende nicht die Gewähr bietet, sich satzungsgemäß zu betätigen.
3. Der Antrag zur Aufnahme kann schriftlich als auch mündlich erfolgen und ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand zu beantworten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt muss schriftlich in formloser Form erklärt werden.
6. Er bedarf nicht der Zustimmung des Vorstands und wird zum Letzten des darauf folgenden Monats gültig.
7. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn Mitglieder erheblich gegen Geist und Buchstaben der Satzung verstoßen.
8. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
9. Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, den Verein nach individuellen Möglichkeiten aktiv oder passiv zu fördern.

§ 4

Organe und Arbeitsweise:

1. Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung repräsentiert alle organisierten Mitglieder.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Auch fördernde Mitglieder haben aktives Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen und beschließt über wesentliche Aufgaben und Ziele. Die Einberufung erfolgt schriftlich innerhalb einer dreiwöchigen Frist. Der Einladung liegt die Tagesordnung bei.
5. Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es verlangen. Dies kann auch vom einzelnen Mitglied beantragt werden.
6. Zur Beschlussfassung ist einfache anwesende Mehrheit ausreichend.
7. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ.
8. Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 5

Rechte und Pflichten des Vorstandes:

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied ist weiblich.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die jeweils durch Wahl legitimierten Mitglieder, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich gefasst werden. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand arbeitet aktiv unter Hinzuziehung der Mitglieder und tritt mindestens einmal monatlich zusammen.
6. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Sachkenntnis und Beraterkompetenz ihrer Mitglieder zu nutzen.
7. Die Wahl und Konstituierung des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre.
8. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
9. Der Vorstand kann für die laufende Geschäftsverwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
10. Der Aufgabenkreis des Geschäftsführers bezieht sich auf verwaltungsmäßige, organisatorische und koordinierende Tätigkeiten im Sinne der Satzung.
11. Der Vorstand ist das Arbeitsgremium zwischen den Mitgliederversammlungen.
12. Wahl oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes sind jeweils durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
13. Der Vorstand konstituiert sich unmittelbar nach der Wahl.
14. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung und der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig. Jährlich ist ein Tätigkeitsbericht zu erstellen.

§ 6

Finanzen:

1. Die finanziellen Mittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, öffentlichen Fördergeldern und sonstigen Einnahmen zusammen.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-

schaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Einmal jährlich wird eine Finanzprüfung durch einen unabhängigen Gutachter vorgenommen.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Den Vorstandsmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
8. Die Finanzbewegung unterliegt einer vierteljährigen Prüfung durch den Vorstand sowie der Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand hat das Recht, zur Klärung von Finanzangelegenheiten im Sinne des Vereinszwecks einen bevollmächtigten Vertreter einzusetzen.
10. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTS-VERBAND des Landes Thüringen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 7

Sonstiges:

1. Alle hier nicht ausdrücklich erwähnten Regelungen unterliegen den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

Erfurt, 28. Oktober 2015